

HSZG für alle

2. Aktionsplan Inklusion 2030



Dieser 2. Aktionsplan Inklusion wurde von der AG Inklusion im Auftrag des Rektorates erstellt.

Leitung: Christoph Duscha, Kanzler

Bearbeitung: Prof. Dr. jur. Michael Kaspar, Dr.-Ing. Jürgen Scheibler, Dipl.-Ing.-Ök. Uta Jahnich,
Robert Viertel, M.A.

Postanschrift: Theodor-Körner-Allee 16, 02763 Zittau

Mail: kanzler@hszg.de



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Gesetzlicher Rahmen für Inklusion.....	4
3. Inklusion und Teilhabe an der HSZG	5
4. Inklusion in hochschulpolitischen Strategiepapieren	7
5. Die Maßnahmen des Aktionsplans.....	8
5.1 Handlungsfeld Organisation Hochschule	8
5.2 Handlungsfeld Personal	10
5.3 Handlungsfeld Studium: Lehre und Prüfungen, einschließlich Praxis- und Auslandssemester	11
5.4 Handlungsfeld kommunikative Barrierefreiheit.....	12
5.5 Handlungsfeld bauliche Barrierefreiheit	12
6. Konzept für die Umsetzung des Aktionsplanes.....	14



1. Präambel

Die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung (kurz: UN-BRK) ist das umfassendste internationale Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen. In Deutschland trat es 2009 in Kraft. Die UN-BRK konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen¹.

Für den Bereich der Hochschulen und ihre Mitglieder – Beschäftigte und Studierende – ergeben sich daraus insbesondere die Aufgaben zur **Beseitigung institutioneller und Egalisierung körperlicher Barrieren** sowie zur **Aufhebung sozialer Barrieren**.

Dazu sieht die UN-BRK insbesondere in den Art. 24, 5 und 3 UN-BRK eine Stärkung der Bildungsteilhabe vor durch

- angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen,
- individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen für den Bildungserfolg,
- Einsatz und Lehre von Brailleschrift, Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen,
- Qualifizierung der Lehrenden bezüglich Bewusstseinsbildung, Anwendung alternativer Materialien und Kommunikationsformen, Pädagogik und Didaktik,
- Herstellung von Chancengleichheit und
- die uneingeschränkte Teilhabe in der Gesellschaft auf der Grundlage der Achtung von Unterschiedlichkeit.

Wesentliche Grundlagen für gelingende Teilhabe sind demnach

- Barrierefreiheit,
- Nachteilsausgleiche,
- Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot.

Im Jahr 2016 veröffentlichte die Sächsische Staatsregierung ihren ersten Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK. Im Zuge dessen beauftragte das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) die sächsischen staatlichen Hochschulen, ebenfalls hochschuleigene Aktionspläne für die Umsetzung konventionskonformer Handlungsziele zu verfassen. Dazu wurde an der HSZG ein temporärer Arbeitskreis gebildet der im Dezember 2017 den 1. Aktionsplan Inklusion 2025 dem Rektorat vorlegte, welcher im Februar 2018 vom Senat beschlossen wurde. Ein daraufhin vom Rektorat eingesetzter und von der Kanzlerin geleiteter Steuerungskreis Inklusion traf sich fortan regelmäßig zur Beratung und Umsetzung der im Aktionsplan formulierten Maßnahmen.

Im Jahr 2023 fand die in den Zielvereinbarungen formulierte Überprüfung und Aktualisierung des 1. Aktionsplans 2025 statt². Dazu wurden auch im ersten Quartal reflektierende Interviews mit den

¹ Im Aktionsplan steht die Formulierung Menschen mit Behinderung synonym für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten.

² Zielvereinbarungen HSZG-SMWK 2021-2024, Punkt 1.1.6



Mitgliedern verschiedener Struktureinheiten innerhalb der HSZG geführt (Fakultäten, Verwaltung und Studierende). Die Erkenntnisse aus diesen Feedbacks und aus der Mitarbeit im Netzwerk der Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen (KCS) flossen in die Überarbeitung ein.

Der vorliegende 2. Aktionsplan Inklusion 2030³ stellt in bewährter Form im Kapitel 5 die hochschulspezifischen Maßnahmen in Handlungsbereiche gegliedert für die Jahre 2024 ff. dar. Damit sollen die Mitglieder der Hochschule für die Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert werden und die in der UN-BRK dargelegten Inklusionsziele gemeinsam umsetzen.

2. Gesetzlicher Rahmen für Inklusion

Gemäß UN-BRK sollen Menschen mit Behinderungen diskriminierungsfrei und gleichberechtigt Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung haben. Mit einer Hochschulzugangsberechtigung haben sie Anspruch

- an der Hochschule ihrer Wahl zu studieren,
- auf den äquivalenten Ausgleich beeinträchtigungsbedingter Nachteile zur Sicherung des Studienerfolges.

Diese grundlegenden Anforderungen an Barrierefreiheit und Teilhabe, die als Menschenrecht deklariert wurden, hat der deutsche Gesetzgeber in der Gesetzgebung des Bundes und der Länder verankert.

Folgende Bundesgesetze enthalten Regelungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich (Schwerpunkt Hochschulbildung):

Gemäß § 75 SGB IX werden Hilfen zur Hochschulbildung erbracht. Der äußere Rahmen zur Herstellung der Teilhabe wird durch das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) und das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hergestellt. Bildung wird als eine Leistung der Eingliederungshilfe betrachtet, die ihrem Umfang nach gemäß den Regeln des SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) berechnet wird.

Hinzu kommt, dass Hochschulen bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Nutzung von Ermessensspielräumen immer das Diskriminierungsverbot sowie den Gleichheitssatz des Art. 3 GG und dessen Konkretisierung, das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) zu beachten haben, die ebenfalls der Gleichstellung und Gleichberechtigung behinderter Menschen dienen.

Auf Landesebene formuliert das Sächsische Hochschulgesetz (SächsHSG) mit dem Teilhabegebot (§ 5 Abs. 2, Ziffer 14 SächsHSG) und den Nachteilsausgleichregelungen in Prüfungsordnungen (§ 35 Abs. 4 SächsHSG) Pflichten, die auf Bundesebene durch das Hochschulrahmengesetz entsprechend flankiert sind.

³ Im Weiteren auch als „Aktionsplan Inklusion“ bezeichnet



Mit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2023 wurden Wahl, Funktionen und Ausstattung der/des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten neu aufgenommen (§ 56 Abs. 7-10 SächsHSG).

Der Sächsische Landtag setzte 2019 das Sächsische Inklusionsgesetz (SächsInklusG) in Kraft. Es löst das Integrationsgesetz aus dem Jahre 2004 ab und unterstützt im Sinne der UN-BRK die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. In diesem Kontext werden die sächsischen Landeseinrichtungen zur Gleichstellung und Barrierefreiheit verpflichtet, u.a. in Schrift, Sprache, IT-Anwendungen, Gebäuden und Arbeitsplätzen. Gesetzlich geregelt sind darin auch die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen.

Die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des SGB IX (VwV SGB IX) enthält Regelungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen.

Die Herstellung der baulichen Barrierefreiheit für öffentliche Einrichtungen des Freistaates Sachsen bestimmt die Sächsische Bauverordnung im § 50 SächsBO. Die Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) enthält ergänzend zur SächsBO u. a. Hinweise zur Errichtung von Behindertentoiletten, zu PKW-Stellplätzen und zur Beschilderung in Gebäuden. Die *DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen (Planungsgrundlagen) Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude* gilt in Sachsen verpflichtend. Die *DIN 32975 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung* und die *DIN 32984: 2011-10 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum* sind zur Anwendung empfohlen. Anzumerken bleibt, dass die Hochschule aus staatsorganisationsrechtlichen Gründen in Fragen der baulichen Barrierefreiheit nur mittelbar über die Stellung geeigneter Anträge und unter dem Vorbehalt der finanziellen Verhältnismäßigkeit des § 50 Abs. 3 SächsBO Einfluss nehmen kann.

Dieses gesetzliche Rahmenwerk entbindet die HSZG nicht davon, dass sie zur Erfüllung ihrer sich aus der UN-BRK ergebenden Aufgaben noch erhebliche und dauerhafte Anstrengungen unternehmen muss.

3. Inklusion und Teilhabe an der HSZG

Die Umsetzung von Inklusion in der HSZG kann und soll dazu führen, die allgemein verbreitete, vorurteilsbehaftete Haltung gegenüber Menschen mit Behinderungen zu verändern. Inklusion steht für eine vielfältige Gesellschaft, in der jeder Mensch in seiner Individualität gleichwertig, einbezogen ist (lat.: *inclusio*) und akzeptiert wird (vgl. UN-BRK, Art. 3 c). Mit *gleichwertig* ist ein normativer und mit *Akzeptanz* ein willensgesteuerter Vorgang gemeint, der alle an der Umsetzung von Inklusion beteiligten Menschen betrifft.

Als Körperschaft öffentlichen Rechts übernimmt auch die HSZG eine aktive Rolle bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Transformationsprozesse. Die Debatte zur Teilhabe von Menschen mit



Behinderungen wurde und wird an der HSZG insbesondere im Studiengang Heil- und Behindertenpädagogik / Inclusion studies geführt und darüber hinaus auch in die Gremienarbeit, in Projekte und Strategien der Hochschule integriert. Die gesetzliche Neuregelung im Sächsischen Hochschulgesetz zur Einsetzung eine/r/s Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten macht diese an der HSZG bereits seit vielen Jahren vorhandene Funktion zukunftssicher.

Die Leitung der HSZG hat im Jahr 2020 einen partizipativen Hochschülerneuerungsprozess „University for Future“ in Gang gesetzt, um die Sichtweisen ihrer Mitglieder bezogen auf Zukunftsthemen der HSZG zu eruieren und zu fokussieren. Mit dem Aktionsplan Inklusion wird die HSZG ihre Anstrengungen fortsetzen und das Bewusstsein für die Vielfalt der Menschen – im Sinne der internationalen Charta der Vielfalt – und ihre individuellen Bedürfnisse unter allen Hochschulmitgliedern weiterentwickeln, denn teilhabeeinschränkende Faktoren sollen und dürfen den Studien- und Arbeitserfolg nicht beeinträchtigen. Ausgrenzungserscheinungen im sozialen Umfeld oder die mangelnde Berücksichtigung von gesellschaftlich marginalisierten Gruppen (= mentale Barrieren) sowie Barrieren in den Strukturen, Prozessen und Gebäuden (= institutionelle Barrieren) sollen identifiziert, benannt und sukzessive abgebaut werden.

Laut best3-Studie⁴ geben rund 16 Prozent der Studierenden an deutschen Hochschulen studienerschwerende Beeinträchtigungen an (2011: 8 %; 2016: 11 %). Die psychische Erkrankung ist mit 65,2 Prozent die am häufigsten genannte Beeinträchtigung, gefolgt von der chronischen Erkrankung (13,2 %). Die Frage nach den Auswirkungen auf ihr Studium berichten vor allem Studierende mit einer gleich schweren Mehrfachbeeinträchtigung (72,5 Prozent) oder einer psychischen Erkrankung (66,1 Prozent) von (sehr) starken studienerschwerenden Beeinträchtigungen.

Auch in der 4. Sächsischen Studierendenbefragung ist die psychische Erkrankung mit 64 Prozent die am häufigsten genannte Behinderungsform bei sächsischen Studierenden, gefolgt von dauernden bzw. chronischen Krankheiten (22 %)⁵. Beide Studien weisen darauf hin, dass deutlich mehr Frauen als Männer Angaben zu bestehenden Beeinträchtigungen machen und differenziert nach den Abschlussarten Bachelorstudierende besonders betroffen sind.

Laut best3-Studie haben unter den Studierenden mit studienerschwerender Beeinträchtigung lediglich 6 Prozent eine amtlich festgestellte Behinderung mit einem Grad der Behinderung kleiner als 50 und vier Prozent einen Grad der Behinderung von mehr als 50 (Schwerbehindertenausweis).

Beeinträchtigungen für das Studium und den Arbeitsalltag an der Hochschule können sich aus verschiedenen Aspekten ergeben:

⁴ Vgl. best3-Studie 2023: Die Studierendenbefragung in Deutschland. Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Herausgegeben vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW) im Dezember 2023

⁵ Studieren in der Zeit der Corona-Pandemie – Hauptbericht zur 4. Sächsischen Studierendenbefragung, veröffentlicht im Januar 2023 (Befragung von 11.000 Studierenden im Jahr 2022)



- a) Einstellungs- und umweltbedingte Barrieren, z. B. erschwerter **Kontaktaufbau** und weniger Inanspruchnahme von Beratungsleistungen, erschwerte **Kontaktpflege** zu Kommilitonen bzw. Kollegen, soziale **Isolierung**, stärkeres bzw. zunehmendes **Konkurrenzverhalten**, erschwerte **Beziehungsgestaltung** zu den jeweils übergeordneten Hierarchieebenen (Lehrende bzw. Vorgesetzte).
- b) Institutioneller Rahmen, z. B. die formal festgelegte **Regelstudienzeit**, die auf Antrag individualisiert und den behinderungsbedingten Möglichkeiten angepasst werden kann (individualisierter Studienplan). Ebenso kann auf Antrag die regulär hohe **Prüfungsdichte** verringert werden, die Studierenden mit Behinderungen überdurchschnittlich häufig Schwierigkeiten bereitet⁶.

4. Inklusion in hochschulpolitischen Strategiepapieren

In der Sächsischen Hochschulentwicklungsplanung 2025plus (HEPplus) wird Inklusion im Kapitel 5 „Umsetzungsstrategien und Maßnahmen“ ausgeführt. Es wird dort neben

- a) Gleichstellung der Geschlechter,
- b) Familienfreundliche Hochschule und
- c) Diversität

als ein viertes grundlegendes Querschnittsthema für alle Struktureinheiten und Prozesse dargestellt.

Weiterhin wird im HEPplus ausgeführt, dass Inklusion strukturell als universitäre Gesamtaufgabe zu verankern sei und diesbezügliche Kompetenzen auf allen Ebenen der Organisation erworben werden sollen. Die hochschuleigenen Aktionspläne seien fortzuschreiben und die Beauftragten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im erforderlichen Umfang auszustatten⁷.

In der Entwicklungsplanung 2025 der HSZG (beschlossen vom Senat am 10.12.22) sind Inklusion, Geschlechtergleichstellung und Diversität sowie die Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Beruf als übergreifende entwicklungspolitische Ziele benannt, die in den nachfolgend aufgeführten drei Aufgabengebieten der HSZG zu berücksichtigen sind: Studium und Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dritte Mission.

In der Zielvereinbarung der HSZG mit dem SMWK für die Jahre 2021 bis 2024 wird im Punkt 1.1.6 der Aktionsplan Inklusion und dessen Aktualisierung bis 31.12.23 festgestellt. Hier wird explizit darauf hingewiesen, im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Aktionsplans die Rolle der Beauftragten für Studierende und Mitarbeitende mit Beeinträchtigung an der HSZG zu stärken, nunmehr unter Beachtung von § 56 Abs. 7-10 SächsHSG: Wahl, Funktionen und Ausstattung.

⁶ BEST-Studie (siehe Verweis 4)

⁷ vgl. HEP 2025plus, S. 74



5. Die Maßnahmen des Aktionsplans

Das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz hat mit dem vorliegenden Aktionsplan Inklusion 2030 die Fortführung von Inklusion als strategische Aufgabe für alle Statusgruppen auf den Weg gebracht. Für den Zeitraum 2024 und bis zum Jahr 2030 wurden dafür die nachfolgenden Entwicklungsaufgaben für die einzelnen Handlungsfelder dokumentiert. Ziel ist es, die Forderungen nach Barrierefreiheit und Teilhabe sowohl mitgliederbezogen-weiterbildend als auch organisationsentwickelnd-strukturell umzusetzen.

Der Aktionsplan setzt auf Beteiligung und Dialog, um einerseits an der „Haltung“ zu arbeiten und andererseits die Ermöglichung von Teilhabe und Barrierefreiheit durch die Mitwirkung von vielen Hochschulmitgliedern zu erreichen. In der als Herz gestalteten Wort-Bild-Marke „HSZG für alle“ wird diese Gemeinschaftsaufgabe zum Ausdruck gebracht.

Die Inklusionsmaßnahmen der HSZG sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet, beschrieben und Handlungsfeldern zugeordnet. Die Maßnahmen werden unter der Voraussetzung der Bereitstellung von Ressourcen sukzessive umgesetzt.

5.1 Handlungsfeld Organisation Hochschule

Lfd.-Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Umsetzungszeitraum
1	Fortführung der AG Inklusion	<ul style="list-style-type: none"> • Federführende Umsetzung des 2. Aktionsplans Inklusion 2030 • Mindestens eine Sitzung im Semester • Dokumentation und Veröffentlichung der Sitzungsergebnisse 	laufend
		<p>Die AG Inklusion besteht aus Mitgliedern und im Einzelfall geladenen Fachkundigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kanzler - Inklusionsbeauftragte*r des Arbeitgebers (SGB XI) - Mitarbeiter*in für Inklusion - Beauftragte*r Professor*in - Beauftragte*r für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten (Sächs.HSG) - Schwerbehindertenvertretung - Vertreter*in des Studienganges Heilpädagogik / Inclusion Studies 	laufend



		- Studentische Vertretung	
2	Etablierung des/der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten (Sächs.HSG)	Vorlage einer Funktionsbeschreibung für die Beauftragtenstelle, deren Ausstattung und Ressourcen, Auswahl geeigneter Kandidaten als Wahlvorschlag für Senat, Wahlentscheidung durch Senat	2024
3	Verankerung von Inklusion in den Grundsatzdokumenten der HSZG	Verankerung des uneingeschränkten Rechtes auf Teilhabe für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten gemäß UN-BRK.	laufend
4	Sensibilisierung aller Mitglieder der HSZG für Inklusion	Über geeignete Maßnahmen ist die Beteiligung bei der Umsetzung von Inklusion artikuliert. Hierbei sind definiert: <ul style="list-style-type: none"> - das Inklusionsverständnis der HSZG, - die Umsetzung des Aktionsplans und die hierfür vorgesehenen Gremien, - die Zuständigkeiten der jeweiligen Beauftragten, - Mitwirkungspflichten Die Ergebnisse liegen dokumentiert vor und sind veröffentlicht (z.B. Internet und Intranet).	laufend
5	Herstellung von Transparenz über die Unterstützungsmöglichkeiten und Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen	Regelmäßige Online-Informationen	laufend
		Gelegentliche Print-Informationen	laufend
6	Netzwerkarbeit zur Inklusion	Beauftragte/r ist aktives Mitglied im Netzwerk der Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen (KCS).	laufend
		Dokumentation und Veröffentlichung wesentlicher Ergebnisse und Informationen der Netzwerkarbeit in den Informationskanälen der HSZG.	laufend



7	Berichtswesen, Evaluierung und Fortschreibung von Inklusion	Zur Umsetzung des Aktionsplans und zur Verwendung der zusätzlichen Mittel wird jährlich Rechenschaft gegeben.	laufend
---	---	---	---------

5.2 Handlungsfeld Personal

Lfd.-Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Umsetzungszeitraum
8	Qualifizierung zur Inklusion	Für Lehrende: In Zusammenarbeit mit dem Hochschuldidaktischen Zentrum Sachsen (HDS) und der Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen (KCS) ist die Umsetzung barrierefreier Lehre Bestandteil der hochschuldidaktischen Fort- und Weiterbildungen.	laufend
		Für alle Beschäftigten: In Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen (KCS) und dem Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen werden Fort- und Weiterbildungen zu Diversität und Chancengerechtigkeit, insbesondere zur Inklusion, angeboten. Weitere Themenschwerpunkte sind u.a. die Erstellung barrierefreier Dokumente.	laufend
9	Institutionalisierung der Inklusion	Die Hochschulleitung anerkennt Inklusion als Querschnittsthema und Daueraufgabe und ermöglicht entsprechende Ressourcen auf Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes, Sächsischen Inklusionsgesetzes und Bundesgesetze	ab 2024, laufend
		Die Umsetzung inklusiver Personalentwicklung ist u. a. in folgenden Konzepten und Managementprozessen abgebildet: <ul style="list-style-type: none"> - Personalentwicklungskonzept, - Betriebliches Eingliederungsmanagement, - Betriebliches Gesundheitsmanagement, 	laufend



		<ul style="list-style-type: none"> - Teilhabe als Punkt in den Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen, - Erfüllung der Schwerbehindertenquote, - Arbeitsplatzanforderungen, - Arbeitsschutz. 	
--	--	---	--

5.3 Handlungsfeld Studium: Lehre und Prüfungen, einschließlich Praxis- und Auslandssemester

Lfd.-Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Umsetzungszeitraum
10	Beratungsangebote für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten	Insbesondere in der Studieneingangsphase werden in allen Fakultäten die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten bekannt gemacht.	Laufend (insbesondere 3. und 4. Quartal)
		Das Beratungsangebot des Studentenwerks Dresden wird bezüglich der Studierenden der HSZG kontinuierlich reflektiert und angepasst	laufend
11	Aufbau eines Systems barrierefreier Dokumente	Die Barrierefreiheit von Dokumenten wird systematisch realisiert: <ul style="list-style-type: none"> - Dokumente auf der Website - Dokumente im Intranet - Dokumente in der Lehre 	laufend
12	Institutionalisierung von individuellen Studienplänen	Der Prozess (Leitfaden) zur Erstellung von individuellen Studienplänen wird dokumentiert.	ab 2024
13	Handhabung des Nachteilsausgleichs	Der Begriff Nachteilsausgleich wird in den Studien- und Prüfungsordnungen eingeführt.	ab 2024
		Kontinuierliches Update und Verwendung eines Formulars zur Beantragung von Nachteilsausgleichen.	laufend
14	Inklusion curricular verankern	Inklusion soll allen Studierenden unabhängig ihrer Fakultätszugehörigkeit in	laufend



		entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelt werden.	
--	--	---	--

5.4 Handlungsfeld kommunikative Barrierefreiheit

Lfd.-Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Umsetzungszeitraum
15	digitale Barrierefreiheit realisieren	Digitale Barrierefreiheit umfasst viele Bereiche, die einen Zugang zum Internet oder digitalen Anwendungen für alle Nutzerinnen und Nutzer möglich machen. Sie entsprechen den aktuellen gesetzlichen Regelungen und Normen.	laufend
16	Barrierefreie Leitsysteme in Gebäuden	Ausstattung der Lehr- und Laborgebäude mit Gebäudeleitsystemen (taktil und digital).	laufend

5.5 Handlungsfeld bauliche Barrierefreiheit

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Umsetzungszeitraum
17	Einheitliche Inklusionsstandards für Gebäude und Räume der HSZG	Die zu definierenden Standards werden von den Grundeinheiten angewendet, bezogen sowohl auf die Neuplanung als auch auf den Bestand von Gebäuden, Räumen, Ausstattungen, Medien, Außenanlagen, Digitalisierung etc.	laufend
18	Schaffung Barrierefreier Campus und Gebäude in Zittau und Görlitz	Die Barrierefreiheit auf dem Campus Zittau und Campus Görlitz (Gebäude und Außenanlagen) wird kontinuierlich analysiert. In der Raumplanung sind offene Arbeits- und Ruheräume sowie Lerninseln für den individuellen Kompetenzerwerb mit vorzusehen. In die inklusive Campus- und Gebäudeentwicklung ist das SIB fallbezogen einzubinden.	ab 2024



19	Beteiligung erzeugen bei baulichen Planungs- und Entwicklungsprozessen	Zusätzlich zum Fachpersonal werden Beauftragte und Betroffene (insbesondere Sehbeeinträchtigte und Mobilitätsbehinderte) in den Planungs- und Bauprojekten beteiligt.	laufend
----	--	---	---------



6. Konzept für die Umsetzung des Aktionsplanes

Die Arbeit der AG Inklusion (vormals Steuerungskreis Inklusion) wird in bewährter Weise unter der Leitung des Kanzlers weitergeführt. Die AG hat drei wesentliche Anforderungen zu erfüllen:

1. Strukturierung der Interaktionsthemen: Die Themenvielfalt wird gesichtet, sortiert und strukturiert. Für jeden Maßnahmentitel sind die Ergebnisse zu konkretisieren, die Handlungen abzuleiten und umzusetzen. Die Ergebnisse sind jeweils in geeigneter Weise aufzubereiten und zu veröffentlichen, z. B. im Intranet.
2. Inklusion benötigt partizipative Strukturen: Für die Wahrung der Handlungsfähigkeit bei der Umsetzung des Aktionsplanes bedarf es einer angemessenen Anzahl von Akteuren. Wenn es die Lösung der Aufgabe erfordert, können noch weitere Personen vorübergehend in der AG Inklusion beteiligt werden.
3. Beteiligung Betroffener: Die Akteure haben für jede Maßnahme die unterschiedlichen Sichtweisen der Anspruchsgruppen zu analysieren und in der Bearbeitung zu berücksichtigen. Mittels geeigneter Beteiligungsformate sollen Betroffene als Expertinnen und Experten vor und während der Maßnahmenumsetzung beteiligt werden.

Die Ergebnisdokumentationen werden u. a. verwendet für:

- Handlungsanleitungen, Verfahrensvorschriften und Prozessbeschreibungen,
- Öffentlichkeitsarbeit, Internet
- Intranet, Berichtswesen, Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen.

Die AG Inklusion verantwortet auch weiterhin die Verwendung von Haushaltsmitteln, die jährlich mittels Sonderzuweisung vom SMWK der Hochschule zur Bewirtschaftung zugewiesen werden.